Protokollnotiz zu § 2 Abs. 4 Satz 4 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI für die Leistungen der Teilstationären Pflege – Tagespflege gemäß § 41 SGB XI

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, für die Versicherten eine ordnungsgemäße Durchführung der Behandlungspflege in der Einrichtung zu gewährleisten.

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass die Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 4 eine Konkretisierung der Regelung der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der teilstationären Pflege (Tagespflege) vom 10. Dezember 2012 darstellt, nach welcher unter anderem folgendes gilt: „Sofern die Medikamentengabe bereits in der Häuslichkeit vorbereitet wurde (vorbereitete Tagesdosis), ist mit den Angehörigen zu besprechen, dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die Dosierung und das Medikament der ärztlichen Anordnung entsprechen. Dies ist zu dokumentieren."

Darüber hinaus besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Einzelheiten zur Vorlage der notwendigen Unterlagen für eine sach- und fachgerechte Durchführung der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in der Tagespflege auch im Tagespflegevertrag zwischen Einrichtung und Tagespflegegast bzw. seinen Angehörigen/ seinem Betreuer zu regeln sind. Hierzu gehört auch eine Regelung zur ordnungsgemäßen Medikamentengabe. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass sich aus der Regelung in § 2 Abs. 4 Satz 4 keinerlei Verpflichtung für die Pflegekasse/Krankenkasse ergibt.